

Beitragsordnung des Vereins RaT e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins Recht auf Teilhabe (RaT e.V.) erstellt.
2. Der Verein RaT e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des RaT e.V. am 22. Juni 2022 diese Beitragssatzung beschlossen und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Bei einer Neufestsetzung der Beiträge gelten diese jeweils ab dem Jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.

Höhe der Beiträge:

Vollmitgliedschaft ab 60 € / Jahr (5 € monatlich)

Fördermitgliedschaft ab 600 € / Jahr (50 € monatlich)

4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Die Begründung ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
6. Die Beiträge werden in der Regel vierteljährlich, jeweils zum Anfang des Quartals erhoben. Ein monatlicher Beitrag kann beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Zahlung gem. § 4 der Vereinsatzung nach einer Frist von drei Monaten.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum Anfang jeden Quartals des jeweiligen Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.